



Foto: © i16781 / stock.adobe.com

Photovoltaikpflicht

E! 
**UNSER LAND.
VOLLER ENERGIE.**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

LIEBE BAUHERRINNEN, LIEBE BAUHERREN,

bis 2040 will Baden-Württemberg Klimaneutralität erreichen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein wesentlicher Baustein, um dieses Ziel zu erreichen. Baden-Württemberg ist ein Sonnenland. Schon heute nehmen wir beim Solarstrom einen Spitzenplatz in Deutschland ein.

Aber gemeinsam möchten wir noch mehr erreichen. Das Ziel: der flächenschonende Photovoltaikausbau im Gebäudesektor. Der Grund: Gebäude haben einen hohen Energieverbrauch – und viele ungenutzte Potenziale zur Energieerzeugung. Deshalb gibt es die Photovoltaikpflicht.



In dieser Broschüre finden sie Wissenswertes rund um die Photovoltaikpflicht – und erfahren, wo Sie sich beraten lassen können. Natürlich erhalten Sie als Bauherrin oder Bauherr für Ihre Photovoltaikanlage weiterhin Förderangebote, zum Beispiel nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz. Die Photovoltaikpflicht ist also nicht nur eine Notwendigkeit, um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen, sondern für Sie auch eine lohnende Investition in Ihre Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Thekla Walker'.

Thekla Walker MdL
Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg



WAS IST DIE PHOTOVOLTAIKPFLICHT?

Trotz aller Fortschritte: Auf Gebäudedächern schlummert noch viel Potenzial zur nachhaltigen Energieerzeugung. Wie der Energieatlas der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg aufzeigt, schöpfen wir in Baden-Württemberg bislang nur zehn Prozent unseres Energieerzeugungs-Potenzials im Gebäudesektor aus.

Aus diesem Grund wurde die Photovoltaikpflicht eingeführt. Sie macht beim Neubau

oder in bestimmten Sanierungsfällen die Installation einer Photovoltaikanlage verpflichtend. Das Ziel: Energie in Zukunft zunehmend ohne zusätzlichen Flächenverbrauch dort zu erzeugen, wo sie genutzt wird.

Die Grundsteine für die Photovoltaikpflicht wurden im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (§8a bis §8c) gelegt und durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung des Umweltministeriums ergänzt.

DIE PHOTOVOLTAIKPFLICHT IN KÜRZE:

- Der Gebäudesektor verbraucht viel Energie
- Ungefähr 90 Prozent des Solarpotenzials auf Dächern im Land sind ungenutzt
- Die Photovoltaikpflicht verpflichtet zur Installation einer Photovoltaikanlage





Foto © Umweltministerium / Björn Hansler

WANN UND FÜR WEN GILT DIE PHOTOVOLTAIKPFLICHT?

Die Photovoltaikpflicht gilt für Bauherrinnen und Bauherren beim Neubau eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes und bei der grundlegenden Dachsanierung eines Bestandsgebäudes. Außerdem greift sie beim Neubau eines offenen Parkplatzes mit mindestens 35 Stellplätzen. Der maßgebliche Zeitpunkt ist für den Neubau das Eingangsdatum des Bauantrags. Bei der Dachsanierung ist es der Baubeginn. Die Voraussetzung ist eine für die Solarnutzung geeignete Fläche (siehe Ausnahmen).

BEGINN DER PHOTOVOLTAIKPFLICHT:

- Neubau Parkplatz:
1. Januar 2022
- Neubau Nichtwohngebäude:
1. Januar 2022
- Neubau Wohngebäude:
1. Mai 2022
- Grundlegende Dachsanierung:
1. Januar 2023

WIE KANN DIE PHOTOVOLTAIKPFLICHT UMGESETZT WERDEN?

Die Pflicht gilt im Regelfall als erfüllt, wenn Photovoltaikmodule im Umfang von 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Fläche installiert werden. Ab dieser Mindestmodulfläche kann eine Solaranlage auch auf dem Dach eines Einfamilienhauses meist wirtschaftlich betrieben werden. Natürlich können Bauherrinnen und Bauherren frei entscheiden, welchen Teil der geeigneten Fläche sie nutzen und ob sie mehr Photovoltaikmodule installieren möchten als vorgeschrieben.

Darüber hinaus ermöglicht die Photovoltaikpflicht verschiedene Umsetzungsalternativen, beispielsweise die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung. Außerdem können statt der Dachfläche auch

andere Außenflächen am Gebäude oder in unmittelbarer Umgebung genutzt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, eine geeignete Fläche an Dritte zu verpachten, sodass Bauherrinnen und Bauherren selbst keine Kosten für die Installation und den Betrieb einer Anlage tragen müssen.

UMSETZUNG:

- Module müssen einen Umfang von mindestens 60 Prozent der geeigneten Dachfläche aufweisen
- Umsetzungsalternativen sind zum Beispiel Solarthermieanlagen, Verpachtung oder Installation an anderer Stelle





Foto: © Umweltministerium/Björn Hansler

WELCHE AUSNAHMEN GIBT ES?

Die Photovoltaikpflicht entfällt, wenn sie anderen gesetzlichen Pflichten entgegensteht. Ein Beispiel dafür kann der Denkmalschutz sein. Allerdings sind denkmalgeschützte Gebäude nicht pauschal von der Photovoltaikpflicht ausgenommen.

Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, reduziert sich die Mindestgröße der Anlage auf 30 Prozent der geeigneten Fläche. Das ermöglicht eine sinnvolle Bepflanzung. Grundsätzlich ist die Photovoltaikpflicht so gestaltet, dass sie wirtschaftlich und technisch gut umgesetzt werden kann. Deshalb kann von der Pflicht auf Antrag nur dann befreit werden, wenn ihre Umsetzung mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden und damit das gesamte Bauvorhaben gefährdet wäre.

AUSNAHMEN UND BEFREIUNG:

- Denkmalgeschützte Gebäude in bestimmten Einzelfällen
- Unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Aufwand, der zum Beispiel das Bauvorhaben gefährdet
- Eine Pflicht zur Dachbegrünung reduziert die Mindestfläche für die Photovoltaikpflicht

WO KANN ICH MICH BERATEN LASSEN?

Die von Ihnen beauftragten Architektinnen und Architekten sowie Handwerkerinnen und Handwerker stehen Ihnen mit kompetentem Rat zur Seite. Außerdem empfehlen wir Ihnen als Bauherrinnen und Bauherren, frühzeitig auf Ihre regionale Energieagentur zuzugehen.



ANLAUFSTELLEN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

- Regionale Energieagenturen in Baden-Württemberg:
<https://www.kea-bw.de/kommunaler-klimaschutz/regionale-energieagenturen>
- Informationen zu Photovoltaik und Sonnenenergie auf der Website des Umweltministeriums:
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/>
- Gesetzestext der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung auf der Website des Umweltministeriums:
https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/Klimaschutzgesetz/Photovoltaikpflicht-Verordnung-Baden-Wuerttemberg-barrierefrei.pdf
- Informationen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz auf der Website des Umweltministeriums Baden-Württemberg:
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/energiewende/erneuerbare-energien-gesetz/>

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 126 – 0

Fax: 0711 126 – 2881

Internet: <https://www.um.baden-wuerttemberg.de>

E-Mail: poststelle@um.bwl.de

KONZEPTION UND AUSARBEITUNG

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg

REDAKTION

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg

und ressourcenmangel Stuttgart GmbH